Satzung für das Jugendamt der Stadt Soest

Der Rat der Stadt Soest hat aufgrund der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII/KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung am 12.03.2014 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

- geändert durch Satzung vom 21.09.1994
- geändert durch Satzung vom 08.10.1999
- geändert durch Satzung vom 21.06.2000
- geändert durch Satzung vom 22.11.2004
- geändert durch Satzung vom 12.12.2012
- geändert durch Satzung vom 12.03.2014

I. Das Jugendamt

§ 1 - Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (**SGB** VIII/KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Soest zuständig.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören <u>10 stimmberechtigte</u> Mitglieder an. Die Anzahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Abs. 3 Buchstabe a) bis j).
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 6, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen werden, beträgt 4.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als <u>beratende</u> Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ein von ihr/ihm bestellter Vertreter:
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt wird;
 - b) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - d) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Caritas-Verbandes für den Kreis Soest e.V.,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadtteilkonferenz Soester Süden.
 - j) eine Vertreterin/ ein Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, die keinen Anspruch auf einen Sitz für ein stimmberechtigtes Mitglied haben.
 - k) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsausschusses, die/ der vom Integrationsausschuss gewählt wird,
 - I) eine Vertreterin/ ein Vertreter der "AG 78".

Für die Mitglieder c) bis I) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

- der Jungendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (1) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 - 2. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) die Bedarfsplanung und Bedarfsfeststellung (gem. §§ 18 und 19 KiBiz) für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege
 - d) die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren,
 - e) die Regelung, welche Träger durch § 20 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 KiBiz begünstigt werden,
 - f) die Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses für Tageseinrichtungen für Kinder,
 - g) die Investitionskostenförderung nach § 24 KiBiz-NRW,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die städtische Spielplatzbedarfsplanung,
 - j) die Ausbauart und die Ausstattung von Kinderspielplätzen,
 - k) den Kinder- und Jugendförderplan.
 - 3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Soest
 - 4. Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss können weitere Aufgaben zugeordnet werden.

§ 6 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 - Eingliederung

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/ dem Bürgermeisterin/Bürgermeister oder in ihrem/seinen Auftrag von der/ dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Vorm- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 17.03.2014

(Dr. Eckhard Ruthemeyer) Bürgermeister